

Fächerübergreifende Modulprüfung „Öffentliches Recht“

I. *Dorothea Wild*, staatenlos mit Tiroler Vorfahren, hat in Buenos Aires an der dortigen österreichischen Schule maturiert. Mit einem österreichischen Visum D in ihrem argentinischen Konventionsreisepass reist sie im Frühjahr 2016 nach Österreich. Im Sommer lernt sie in Villach *Rudolf Hauser* kennen und lieben. Die beiden ziehen zusammen, und nach Ablauf des Visums unternehmen sie alles, um zusammen zu bleiben, nur heiraten will der frisch geschiedene *Hauser* nicht. Im Auftrag von *Wild* sucht Rechtsanwalt Dr. *Helmut Binder* beim Magistrat der Stadt Villach um Erteilung einer „Niederlassungsbewilligung – Angehöriger“ an. Dem Antrag angeschlossen ist eine Haftungserklärung *Hausers* für *Wild* sowie ein Einkommens- und Vermögensverzeichnis, aus dem hervorgeht, dass *Hauser* 100.000 Euro pro Jahr nach Steuern verdient und neuerdings eine Eigenjagd innehat.

Die Behörde weist diesen Antrag ab. Der entsprechende Bescheid datiert vom 3. 2. 2017, ist auf Kopfpapier des Magistrats Villach ausgefertigt, von einem approbationsbefugten Beamten im Namen des Landeshauptmannes gefertigt und damit begründet, dass der Haftungserklärung die nötige Beglaubigung fehlt. RA Dr. *Binder* erhebt dagegen Beschwerde und legt in der mündlichen Verhandlung, zu der kein Behördenvertreter erscheint, die Haftungserklärung in gerichtlich beglaubigter Form nochmals vor. Darauf fertigt das Landesverwaltungsgericht Kärnten am 5. 6. 2017 unter der Geschäftszahl KLVwG-755/2/2017 ein Erkenntnis aus, das den Verfahrensparteien am Folgetag zugestellt wird und dessen Spruch folgendermaßen lautet: „Der angefochtene Bescheid wird aufgehoben und dem Antrag *Dorothea Wilds* auf Erteilung einer Niederlassungsbewilligung – Angehöriger gemäß § 28 Abs. 2 VwGVG stattgegeben.“ In der Begründung heißt es, dass der von der Behörde ins Treffen geführte Versagungsgrund weggefallen sei.

Als der Bundesminister für Inneres davon erfährt, weist er die Leiterin der zuständigen Abteilung im BMI an, alles zu tun, um dieses Erkenntnis wieder aus der Welt zu schaffen.

1. *Verfassen Sie einen entsprechenden Schriftsatz! (≈ 20 %)*

II. *Rudolf Hauser* ist mit einer ungewöhnlichen Forderung konfrontiert: *Erna Weiß*, eine Taubenzüchterin, legt minutiös dar, dass zwanzig ihrer Brieftauben in unmittelbarer Nähe des Taubenschlages von Wanderfalken aus *Hausers* Eigenjagd getötet wurden. Ihr Grundstück war von der Behörde von Amts wegen der Eigenjagd *Hausers* angeschlossen worden. Sie fordert von *Hauser* 10.000 Euro an Schadenersatz, 500 Euro pro Taube, was dem Marktwert entspricht. Die Aufklärung des Sachverhalts durch die beiden Streitparteien ergibt, dass niemandem ein Verschulden vorgeworfen werden kann. *Hauser* sieht nicht ein, weshalb er zahlen soll. Erstens seien Wanderfalken als Greifvögel streng geschützt, er könne sie weder abschießen noch am Taubentöten hindern. Zweitens habe er in seiner Erklärung, eine Eigenjagd zu beanspruchen, die Grundstücksgröße nicht korrekt mit 105, sondern mit 150 Hektar angegeben. Die Behörde hätte daher seine Eigenjagd gar nicht akzeptieren dürfen. Drittens liege ein zivilrechtlicher Anspruch vor, der vor ein Zivilgericht gehöre, die Kärntner Rechtslage könne doch nur verfassungswidrig sein. Er wendet sich an RA Dr. *Binder* um Rat, und dieser kommt damit zu Ihnen als seiner/m Konzipientin/en.

2. *Legen Sie Hauser die Rechtslage dar und raten Sie ihm, ob er besser zahlen oder streiten soll! (≈ 15 %)?*

III. *Florian Bengler*, Straßenaufsichtsorgan der Stadt Villach, sieht wie jedes Jahr auf dem Villacher Adventmarkt am Hauptplatz zum Rechten. Dieses Jahr ist er angewiesen, besonders auf Bettler zu achten, die im Vorjahr auf dem Adventmarkt in namhafter Zahl aufgetreten waren, den Verkehr wie das Geschäft gestört hatten und die man nunmehr durch eine neue Regulierung in den Griff zu bekommen versucht. Am 15. 12. 2017 bemerkt er um die Mittagszeit, dass sich in einer Lücke zwischen zwei Ständen ein Bettler positioniert hat, der es mit einer bizarren Masche versucht: Er sitzt mit Motorradklufft und Vollvisierhelm im Rollstuhl, ein Taferl „Nach Unfall querschnittsgelähmt und das Gesicht zerfetzt – Sie würden den Anblick nicht ertragen!“ präsentierend. *Bengler* nähert sich und ersucht, ihm die Bewilligung vorzuweisen. Betteln sei frei, er habe und brauche keine, das stehe in der Verfassung, entgegnet der Behelmtete. *Bengler* ermahnt ihn, was er tue, sei verboten, er möge sich vom Hauptplatz entfernen und außerdem den Helm abnehmen. Als sich nichts tut, packt *Bengler* mit den Worten „Dann müssen wir halt auf die Polizei!“ den Rollstuhl und schiebt ihn samt Inhalt zum Polizeikommissariat in Richtung Trattengasse.

Nachdem er im Kommissariat freiwillig seinen Helm abgenommen hat, stellt sich heraus, dass es sich um *Paul Baumann* handelt, einen Obdachlosen, der gehbehindert ist, aber weder querschnittsgelähmt noch im Gesicht entstellt. *Erika Krenn*, approbationsbefugte Angehörige des rechtskundigen Dienstes, vernimmt ihn ein. Nachdem der Sachverhalt geklärt ist, schlägt *Krenn* ein Geschäft vor: Wenn *Baumann* auf sein Rechtsmittel verzichte, könne sie beim Strafbetrag milde sein. Man wird rasch handelseins. *Krenn* druckt ein Straferkenntnis aus, mit dem über *Baumann* drei Geldstrafen à 30 Euro (Ersatzarrest je ein Tag) verhängt werden, und zwar wegen Bettelei, wegen Verbergung des Gesichts und wegen Benützung der Straße zu verkehrsfremden Zwecken. Dieses reicht sie *Baumann*, der im Feld für den Rechtsmittelverzicht unterschreibt. Dann genehmigt *Krenn* die Erledigung und übergibt *Baumann* eine unterschriebene Ausfertigung. *Baumann* erhält einen Erlagschein und darf nach Hause.

3. *Verfassen Sie ein Rechtsgutachten, das die Erfolgsaussichten einer Beschwerde Baumanns an das Verwaltungsgericht bzw weiter an den Verfassungsgerichtshof prüft!*
($\approx 55\%$)

IV. Die Beschwerdefrist verstreicht ungenützt, *Baumann* beschränkt sich darauf, sich bei seiner Sozialarbeiterin zu beklagen. Das spricht sich bis in die Sozialabteilung des Amtes der Kärntner Landesregierung durch, die „ihre“ Landesrätin entsprechend instruiert: Auf ihren Vortrag hin erlässt die Landesregierung am 19. 2. 2018 einen Bescheid, mit dem das Straferkenntnis vom 15. 12. 2017 zur Gänze aufgehoben wird. In der Begründung ist zu lesen, dass sich die Aufhebung des Bescheids, aus dem niemandem ein Recht erwachsen sei, als notwendig erweise, weil im Zuge seiner Erlassung offenkundig das Doppelbestrafungsverbot verletzt wurde. In den Amtsstuben in Villach und Wien ist man darüber wenig begeistert.

4. *Ist der Aufhebungsbescheid rechtlich gedeckt? Sehen Sie eine Möglichkeit, ihn von amtlicher Seite aus erfolgreich zu bekämpfen!* ($\approx 10\%$)

Verordnung des Landeshauptmanns von Kärnten vom 22. Dezember 2005 über die Ermächtigung der Bezirksverwaltungsbehörden zur Entscheidung nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, Kärntner Landeszeitung vom 31. 12. 2005

Auf Grund des § 3 Abs. 1 des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes –NAG, BGBl I Nr. 100/2005, wird verordnet:

§ 1

Die Bezirksverwaltungsbehörden des Landes Kärnten werden ermächtigt, alle in die sachliche Zuständigkeit des Landeshauptmannes fallenden Entscheidungen im Zusammenhang mit der Erteilung, Versagung und Entziehung von Aufenthaltstiteln sowie mit der Dokumentation von bestehenden Aufenthalts- und Niederlassungsrechten in erster Instanz im Namen des Landeshauptmannes zu treffen.

Auszug aus der Liste der Visumpflichten (Stand 11. 6. 2017)

Staat	Visumpflicht			
	Gewöhnlicher Reisepass	Diplomatenpass	Dienstpass	Flugtransitvisum
Staatslose	x			Nein

Kärntner Jagdgesetz 2000 - K-JG, LGBl 21/2000 (WV) idF LGBl 85/2013

§ 1. Begriff des Jagdrechtes

(1) Das Jagdrecht besteht in der Befugnis, innerhalb von Jagdgebieten das Wild zu hegen, ihm nachzustellen, es zu fangen, zu erlegen und sich anzueignen; es umfaßt ferner die Befugnis, sich Fallwild, Abwurfstangen und die Eier des Federwildes anzueignen.

(2) Das Jagdrecht fließt aus dem Grundeigentum; es ist mit diesem verbunden und kann als selbständiges Recht nicht begründet werden.

§ 2. Jagdausübungsberechtigte

(1) Das Jagdrecht wird entweder als Eigenjagd oder als Gemeindejagd ausgeübt (Jagdausübungsrecht).

(2) Jagdausübungsberechtigt im Sinne dieses Gesetzes sind

- a) in Eigenjagdgebieten (§ 5) die Grundeigentümer (Eigenjagdberechtigten),
- b) in Gemeindejagdgebieten (§ 6) die Gemeinde.

§ 4. Wild

Zum Wild im Sinne dieses Gesetzes gehören:

- b) Federwild: das Auer-, das Birk- und das Rackelhuhn, das Hasel-, das Alpenschnee- und das Steinhuhn, das Rebhuhn, der Fasan, die Wachtel, die Wildtauben, die Wacholderdrossel (der Krammetsvogel), die Wildenten, die Wildgänse, das Bläßhuhn, der Graureiher, der Haubentaucher, die Bekassine, die Waldschnepfe, die Taggreifvögel, die Eulen, der Kolkrabe, die Aaskrähe, der Eichelhäher, die Elster.

§ 5. Eigenjagdgebiet

(1) Ein Eigenjagdgebiet ist eine demselben Eigentümer gehörende, zusammenhängende, jagdlich nutzbare Grundfläche von mindestens 115 ha.

§ 9. Feststellung der Jagdgebiete

(1) Die Jagdgebiete werden durch die Bezirksverwaltungsbehörde auf die Dauer der Pachtzeit der Gemeindejagd (§ 17 Abs. 1) festgestellt.

(2) Zwölf Monate vor Ablauf der Pachtzeit der Gemeindejagd hat die Bezirksverwaltungsbehörde an ihrem Amtssitz und in der Gemeinde eine Kundmachung zu erlassen, mit welcher die Grundeigentümer, die für die kommende Pachtzeit die Befugnis zur Eigenjagd (§ 5) beanspruchen, aufgefordert werden, diesen Anspruch - ausgenommen die Fälle nach Abs. 4 - binnen sechs Wochen bei der Bezirksverwaltungsbehörde anzumelden und zu begründen.

(3) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat die Kundmachung im Sinne des Abs. 2 jenen Grundeigentümern zuzustellen, die in der laufenden Jagdpachtzeit das Eigenjagdrecht auf Grundstücken ausüben, die an das Gemeindejagdgebiet angrenzen. Die Frist zur Abgabe einer Erklärung im Sinne des Abs. 2 ist für diese Grundeigentümer mit mindestens sechs Wochen nach der Zustellung der Kundmachung festzusetzen.

(5) Nach Ablauf der in den Abs. 2 und 3 festgelegten Fristen hat die Bezirksverwaltungsbehörde festzustellen,

- a) welche Grundstücke als Eigenjagdgebiete anerkannt werden, welches Flächenmaß die einzelnen Gebiete aufweisen und wem die Befugnis zur Eigenjagd darauf zusteht (Eigenjagdberechtigter),
- b) daß die verbleibenden Grundstücke mit ihrer ziffernmäßig anzugebenden Gesamtfläche unter den Voraussetzungen des § 6 ein Gemeindejagdgebiet oder mehrere Gemeindejagdgebiete bilden.

(7) Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 6 sind von der Bezirksverwaltungsbehörde im Falle der vorzeitigen Beendigung des Pachtverhältnisses über die Gemeindejagd (§§ 22 und 23) oder im Falle der Nichtigerklärung einer Jagdgebietsfeststellung sinngemäß anzuwenden, sobald die vorzeitige Beendigung des Pachtvertrages feststeht.

(8) Entgegen den Bestimmungen des § 5, in Verbindung mit § 7 und § 9, erlassene Bescheide über die Feststellung von Eigenjagdgebieten und entgegen den Bestimmungen des § 6 Abs. 1 und 2, in Verbindung mit § 7, erlassene Bescheide über die Feststellung von Gemeindejagdgebieten sind mit Nichtigkeit bedroht. Der Landesregierung obliegt die Aufhebung der nach diesem Gesetz mit Nichtigkeit bedrohten Bescheide. Nach Ablauf dreier Jahre nach der Rechtskraft des Bescheides ist eine Nichtigerklärung nicht mehr zulässig.

(9) Von einer Nichtigerklärung einer Jagdgebietsfeststellung sind auch allfällige Verfügungen nach §§ 10 bis 12, die dieses Jagdgebiet betreffen, erfaßt.

(10) Ist ein Jagdgebiet im Zeitpunkt der Nichtigerklärung der Jagdgebietsfeststellung (Abs. 8) bereits verpachtet, so bleibt derjenige, dem die Jagd verpachtet wurde, Pächter der Jagd (einstweiliger Pächter), und zwar bis zum Eintritt der Rechtskraft der endgültigen Entscheidung über die Nichtigerklärung. Diese Entscheidung hat die Nichtigkeit des Rechtsgeschäftes über die Verpachtung zur Folge.

(11) Ist ein Jagdgebiet im Zeitpunkt der Nichtigerklärung der Jagdgebietsfeststellung (Abs. 8) noch nicht verpachtet, so bleibt das Jagdausübungsrecht beim Grundeigentümer, und zwar bis zum Ablauf der Beschwerdefrist an das Landesverwaltungsgericht, wurde Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht erhoben, bis zum Eintritt der Rechtskraft der endgültigen Entscheidung über die Nichtigerklärung; bei Nichtigerklärung einer Gemeindejagdgebietsfeststellung hat die Gemeinde für den angeführten Zeitraum einen Jagdverwalter (§ 34) zu bestellen.

§ 11. Abrundung der Jagdgebiete

(1) Jagdgebiete können im Interesse eines geordneten Jagdbetriebes auf Antrag der Gemeinde, der Eigenjagdberechtigten oder von Amts wegen durch die Bezirksverwaltungsbehörde abgerundet werden. Hierbei können Grundflächen von einem Jagdgebiet abgetrennt oder einem benachbarten angeschlossen oder Flächen aneinandergrenzender Jagdgebiete getauscht werden. Durch die Abrundung oder den Flächentausch darf die Größe der Jagdgebiete möglichst wenig geändert werden. Die Abrundung von Jagdgebieten wird durch die Grenzen der politischen Bezirke nicht gehindert.

§ 51. Schonzeiten

(1) Während des ganzen Jahres sind zu schonen: das Steinwild, der Bär, der Wolf, das kleine Wiesel, der Fischotter, der Luchs, die Wildkatze, der Biber, die Auerhenne, die Birkhenne, die Haselhenne, das Alpen-schneehuhn, das Steinhuhn, die Wachtel, die Wacholderdrossel (der Krammetsvogel), der Graureiher, der Haubentaucher, die Bekassine, die Wildenten, ausgenommen die Stockente, die Krickente, die Pfeifente, die Schnatterente, die Spießente, die Löffelente, die Tafelente, die Reiherente und die Knäkente, die Wildgänse, ausgenommen die Graugans, die Saatgans und die Kanadagans, die Hohltaube, der Kolkkrabe, die Taggreifvögel und die Eulen sowie die Aaskrähe, der Eichelhäher und die Elster.

§ 74. Schadenersatzpflicht

(1) Der Ersatz von Wild- und Jagdschaden richtet sich nach den folgenden Bestimmungen, soweit nicht zwischen dem Jagdausübungsberechtigten und dem Anspruchsberechtigten anderweitige Vereinbarungen getroffen wurden.

(2) Die Schadenersatzpflicht umfaßt:

- a) den innerhalb des Jagdgebietes vom Wild an Grund und Boden und dessen noch nicht eingebrachten Erzeugnissen sowie an Haustieren verursachten Schaden (Wildschaden);
- b) den bei der Ausübung der Jagd vom Jagdausübungsberechtigten, von seinem Jagdhilfspersonal, seinen Jagdgästen sowie von den Jagdhunden dieser Personen an Grund und Boden und an dessen noch nicht eingebrachten Erzeugnissen verursachten Schaden (Jagdschaden).

(3) Bei Grundstücken, die zu einem Eigenjagdgebiet gehören, richtet sich die Verpflichtung zum Ersatz von Schäden nach dem zwischen dem Geschädigten und dem Jagdausübungsberechtigten bestehenden Rechtsverhältnis. Sofern nicht anderes bestimmt ist, tritt die Ersatzpflicht des Jagdausübungsberechtigten ein, wenn er den Schaden durch unzureichenden Abschluß verschuldet hat. Schäden an Grundstücken, die einem Eigenjagdgebiet angeschlossen sind, hat der Jagdausübungsberechtigte zu ersetzen. Für Schäden an Grundstücken, die zu einem Gemeindejagdgebiet gehören oder diesem angeschlossen sind, haftet der Pächter, im Falle der Ausübung der Gemeindejagd durch einen Jagdverwalter die Gemeinde.

§ 75. Umfang der Schadenersatzpflicht

(5) Wenn der Geschädigte die vom Jagdausübungsberechtigten zur Abwehr von Wildschäden getroffenen Maßnahmen unwirksam macht oder den Jagdausübungsberechtigten an geeigneten Schutzmaßnahmen hindert

oder diese untersagt, geht der Anspruch auf Ersatz des Wildschadens verloren. Der Anspruch auf Ersatz des Wildschadens geht auch in dem Umfang verloren, in dem Maßnahmen oder Unterlassungen des Geschädigten für die Entstehung oder Vergrößerung von Wildschäden verursachend sind, wie etwa durch eine nicht auf die Vermeidung von Wildschäden Bedacht nehmende Lagerung von Futter - ausgenommen Raufutter - im Freien.

(6) Für den Schaden an Grundstücken, auf denen die Jagd ruht (§ 15), ist unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 3 Ersatz nach Maßgabe der Bestimmungen des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches zu leisten.

§ 77. Schlichtungsstelle für Wildschadensangelegenheiten

(1) In jeder Gemeinde ist eine Schlichtungsstelle für Wildschadensangelegenheiten (Schlichtungsstelle) einzurichten.

(2) Die Schlichtungsstelle hat über Ansprüche auf Ersatz von Jagd- und Wildschaden zu entscheiden, sofern ein Übereinkommen zwischen dem Geschädigten und dem Jagdausübungsberechtigten nicht zustande kommt.

(3) Die Schlichtungsstelle besteht aus drei Mitgliedern, die vom Bürgermeister für die Dauer des Wahlabschnittes des Gemeinderates zu bestellen sind; für ein Mitglied kommt der Kärntner Jägerschaft das Vorschlagsrecht zu; ein Mitglied ist aus dem Kreis der Mitglieder des Ausschusses für Angelegenheiten der Land- und Forstwirtschaft (§ 26 Abs. 2 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung, LGBl Nr 66/1998) und ein Mitglied aus dem Kreis der Personen, die weitere Mitglieder eines Jagdverwaltungsbeirates (§ 94 Abs. 1) sind, zu bestellen. Bei der Bestellung ist darauf Bedacht zu nehmen, daß jedenfalls ein Mitglied nicht das Recht zu jagen haben darf. Anlässlich der Bestellung hat der Bürgermeister eines der Mitglieder zum Obmann zu bestellen. Als Mitglieder der Schlichtungsstelle dürfen nur verlässliche Personen, die mit den Verhältnissen der Land- und Forstwirtschaft und der Jagd vertraut sind und die in dem Gemeindegebiet nicht jagdausübungsberechtigt sind, bestellt werden. Für die Mitglieder ist in gleicher Weise je ein Ersatzmitglied zu bestellen.

§ 78. Verfahren

(1) Wenn eine Einigung zwischen dem Geschädigten und dem Jagdausübungsberechtigten nicht zustande kommt, sind Anträge auf Festsetzung des Wild- oder Jagdschadens an die Gemeinde zu richten, in der sich das Jagdgebiet befindet, in dem der Schaden entstanden ist. Die Gemeinde hat den Antrag auf Schadensfestsetzung an die Schlichtungsstelle weiterzuleiten.

(2) Das Verfahren vor der Schlichtungsstelle richtet sich nach den Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes. Vor der Durchführung des Verfahrens hat die Schlichtungsstelle auf eine gütliche Einigung zwischen den Beteiligten hinzuwirken.

(3) Im Verfahren vor der Schlichtungsstelle sind jedenfalls die Grundeigentümer und die Jagdausübungsberechtigten zu hören.

(4) Zur Entscheidung der Schlichtungsstelle ist die Mehrheit der Stimmen erforderlich.

(5) Die Entscheidung der Schlichtungsstelle bedarf der Schriftform und ist von den Mitgliedern der Schlichtungsstelle zu unterfertigen. Die Entscheidung ist an die Gemeinde weiterzuleiten, die sie den Parteien nachweislich zuzustellen hat.

(6) Wird keine Beschwerde beim Landesverwaltungsgericht erhoben, so bildet die Entscheidung der Schlichtungsstelle einen Exekutionstitel im Sinne des § 1 der Exekutionsordnung.

Kärntner Parkraum- und Straßenaufsichtsgesetz - K-PSStG, LGBl 55/1996 idF LGBl 22/2014

§ 14a. Aufsichtsorgane für straßenpolizeiliche Überwachungen

(1) Die Landesregierung darf Organe der Straßenaufsicht bestellen, die von der zuständigen Straßenpolizeibehörde zur Durchführung von Überwachungen nach § 96 Abs. 6 erster Satz der Straßenverkehrsordnung 1960 herangezogen werden können. Die Bestellung darf nur mit Zustimmung des zu Bestellenden erfolgen.

Kärntner Landessicherheitsgesetz - K-LSiG, LGBl 74/1977 idF LGBl 85/2013

§ 27. Bettellei

(1) Wer an einem öffentlichen Ort

- a) in aufdringlicher oder aggressiver Weise, wie durch Anfassen, unaufgefordertes Begleiten und Beschimpfen, oder in gewerbsmäßiger Weise oder als Teilnehmer an einer organisierten Gruppe um Geld oder geldwerte Sachen für sich oder andere bettelt, oder
- b) eine unmündige minderjährige Person zum Betteln, in welcher Form auch immer, veranlasst oder diese bei der Bettellei mitführt,

begeht eine Verwaltungsübertretung und ist hierfür von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 700,- Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen zu bestrafen.

(2) Geld und geldwerte Sachen, die durch eine Verwaltungsübertretung nach Abs. 1 erworben worden sind, können bei Vorliegen von besonderen Erschwerungsgründen für verfallen erklärt werden.

(3) Eine Verwaltungsübertretung liegt nicht vor, wenn eine Sammlung im Sinne des Kärntner Sammlungsgesetzes, LGBl. Nr. 4/1984, in der jeweils geltenden Fassung, stilles (passives) Betteln oder Sammeln im Rahmen einer Brauchtumsveranstaltung vorliegt.

Villacher Stadtrecht 1998 - K-VStR 1998, LGBl 69/1998 (WV) idF LGBl 3/2015

§ 1. Rechtliche Stellung der Stadt

(1) Villach ist eine Stadt mit eigenem Statut.

(2) Die Stadt ist eine Gebietskörperschaft mit dem Recht auf Selbstverwaltung.

(3) Das Gebiet der Stadt ist zugleich Gemeindeverwaltungssprengel und politischer Bezirk. Die Stadt hat neben den Aufgaben der Gemeindeverwaltung auch die der Bezirksverwaltung zu besorgen.

(4) Die Stadt ist ein selbständiger Wirtschaftskörper. Sie hat das Recht, innerhalb der Schranken der allgemeinen Bundesgesetze und Landesgesetze Vermögen aller Art zu besitzen, zu erwerben und darüber zu verfügen, wirtschaftliche Unternehmungen zu betreiben sowie im Rahmen der Finanzverfassung ihren Haushalt selbständig zu führen und Abgaben auszuschreiben.

§ 11. Eigener Wirkungsbereich

(1) Der eigene Wirkungsbereich der Stadt umfaßt neben den Angelegenheiten des § 1 Abs. 4 alle Angelegenheiten, die im ausschließlichen oder überwiegenden Interesse der in der Stadt Villach als Gemeinde verkörpert örtlichen Gemeinschaft gelegen und geeignet sind, durch die Gemeinschaft innerhalb ihrer örtlichen Grenzen besorgt zu werden.

§ 12. Übertragener Wirkungsbereich

Der übertragene Wirkungsbereich umfaßt die Angelegenheiten, welche die Stadt nach Maßgabe der Bundesgesetze im Auftrag des Bundes oder nach Maßgabe der Landesgesetze im Auftrag des Landes nach den Weisungen der zuständigen Behörden zu besorgen hat. Hiezu gehören auch jene Angelegenheiten, die von der Stadt auf dem Gebiete der Bezirksverwaltung zu besorgen sind.

§ 13. Ortspolizeiliche Verordnungen

(1) In den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches hat die Stadt das Recht, ortspolizeiliche Verordnungen nach freier Selbstbestimmung zur Abwehr unmittel-

bar zu erwartender oder zur Beseitigung bestehender, das örtliche Gemeinschaftsleben störender Mißstände zu erlassen sowie deren Nichtbefolgung als Verwaltungsübertretung zu erklären. Solche Verordnungen dürfen nicht gegen bestehende Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Landes verstoßen.

(2) Ortspolizeiliche Verordnungen hat der Bürgermeister zu erlassen, wenn sie der Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für die körperliche Sicherheit von Menschen oder für das Eigentum dienen. Sonstige ortspolizeiliche Verordnungen hat der Gemeinderat zu erlassen.

§ 16. Kundmachung und Inkrafttreten der Verordnungen

(1) Der Bürgermeister hat die Verordnungen der Stadt, soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, im elektronisch geführten Amtsblatt der Stadt (§ 84a) unter der Internetadresse der Stadt kundzumachen.

(2) Die Stadt hat die Kundmachungen im elektronisch geführten Amtsblatt nach Jahrgängen zu gliedern und innerhalb der Jahrgänge fortlaufend zu nummerieren.

(3) Verordnungen der Stadt im eigenen Wirkungsbereich aus dem Bereich der Landesvollziehung, die einer aufsichtsbehördlichen Genehmigung bedürfen, sind erst nach der Erteilung dieser Genehmigung kundzumachen. Auf die Erteilung der Genehmigung ist in der Verordnung hinzuweisen.

(4) Verordnungen gelten, wenn nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, für das gesamte Stadtgebiet.

(5) Verordnungen treten, wenn gesetzlich nicht anderes bestimmt oder wenn nicht ausdrücklich ein späterer Zeitpunkt festgelegt ist, mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft. Jede Nummer des elektronisch geführten Amtsblattes hat diesen Tag zu enthalten.

§ 70. Aufgaben im eigenen Wirkungsbereich

(1) Der Bürgermeister vertritt die Stadt. Unbeschadet des § 103 Abs. 2 obliegt dem Bürgermeister insbesondere die Wahrnehmung der Parteienrechte der Stadt in Verwaltungsverfahren, ausgenommen die Erhebung von Rechtsmitteln und Rechtsbehelfen an Gerichte, sowie die Abgabe von Äußerungen der Stadt aufgrund gesetzlich begründeter Anhörungs- und Begutachtungsrechte.

(2) Dem Bürgermeister obliegen alle behördlichen Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches, die durch Gesetz nicht einem anderen Organ übertragen sind. In den Angelegenheiten der Verwaltung der Stadt als Wirtschaftskörper obliegt dem Bürgermeister die laufende Verwaltung.

§ 75. Aufgaben im übertragenen Wirkungsbereich

(1) Die Aufgaben des übertragenen Wirkungsbereiches obliegen dem Bürgermeister. Er ist hiebei in den Angelegenheiten der Landesvollziehung an die Weisungen der zuständigen Organe des Landes gebunden.

§ 80. Der Magistrat

(1) Die Geschäfte der Stadt sind durch den Magistrat zu besorgen.

(2) Der Magistrat gliedert sich in Geschäftsgruppen, in Unternehmungen und in das Kontrollamt. Eine weitere Unterteilung ist zulässig.

§ 84a. Elektronisch geführtes Amtsblatt

(1) Das elektronisch geführte Amtsblatt der Stadt Villach dient der Kundmachung von Verordnungen gemäß § 16 Abs. 1. Andere gesetzlich vorgesehene Kundmachungen von Organen der Stadt können vom Bürgermeister, soweit gesetzlich nicht anderes vorgesehen ist, zusätzlich im elektronisch geführten Amtsblatt der Stadt verlaubar werden.

Kärntner Kundmachungsgesetz - K-KMG, LGBl 25/1986 idF LGBl 40/2016

§ 2

(1) Im Landesgesetzblatt sind, außer im Falle des § 5 Abs. 1, kundzumachen:

1. Landesgesetze (Art. 35 Abs. 2 K-LVG);
2. Wiederverlautbarungen von Landesgesetzen;
3. Staatsverträge des Landes einschließlich ihrer Übersetzung in die deutsche Sprache und die diese Staatsverträge betreffenden Erklärungen;
4. Vereinbarungen des Landes mit anderen Ländern oder mit dem Bund im Sinne des Art. 15a B-VG einschließlich der diese Vereinbarungen betreffenden Erklärungen sowie die Verlautbarungen über Beitritte zu solchen Vereinbarungen und Kündigungen solcher Vereinbarungen;
5. Verordnungen der Landesregierung, sofern durch Gesetz nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist;
6. Verordnungen des Landeshauptmannes, sofern durch Bundesgesetz nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist;
7. Kundmachungen über die Aufhebung verfassungswidriger Landesgesetze durch den Verfassungsgerichtshof und über Aussprüche des Verfassungsgerichtshofes nach Art. 140 B-VG;
8. Kundmachungen über die Aufhebung gesetzwidriger Verordnungen durch den Verfassungsgerichtshof und

über Aussprüche des Verfassungsgerichtshofes nach Art. 139 B-VG;

...

(2) In das Landesgesetzblatt dürfen sonstige Kundmachungen der Landesregierung oder des Landeshauptmannes aufgenommen werden, an denen öffentliches Interesse besteht.

§ 9

(1) In der Kärntner Landeszeitung sind nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Abschnittes kundzumachen oder zu veröffentlichen:

1. Verordnungen, Bescheide, Ausschreibungen und sonstige Mitteilungen, sofern dies durch Gesetz bestimmt ist, mit der jeweils in diesen Rechtsvorschriften vorgesehenen Wirkung;
2. Verordnungen der Bezirksverwaltungsbehörden gemäß § 10;
3. die Berichtigung von Kundmachungen in der Kärntner Landeszeitung gemäß § 11.

Verordnung des Gemeinderats der Stadt Villach über das Verbot des Bettelns am Hauptplatz, Amtsblatt der Stadt Villach Nr 25/2017

Der Gemeinderat der Stadt Villach hat in seiner Sitzung vom 14. Juli 2017 beschlossen:

§ 1. Auf dem Villacher Hauptplatz ist während der Abhaltung

- des Wochenmarkts in der Zeit von 7 bis 12 Uhr
- des Jakobimarkts in der Zeit von 8 bis 19 Uhr
- des Adventmarkts in der Zeit von 10 bis 21 Uhr

auch ein nach § 27 K-LSiG nicht strafbares Betteln verboten.

§ 2. Nicht strafbar macht sich, wer über eine Bettellizenz verfügt und sie auf Verlangen vorweist. Lizenzen werden auf Antrag an Personen vergeben, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, EWR-Bürger sind und in den letzten drei Jahren nicht wegen Bettellei bestraft wurden. Pro Markttag können nur zehn Lizenzen vergeben werden. Die Vergabe erfolgt acht Tage vor dem jeweiligen Markttag. Langen bis dahin mehr als zehn Anträge ein, so entscheidet das Los.

§ 3. Übertretungen des § 1 sind von der Landespolizeidirektion Kärnten mit Geldstrafe bis zu 500 Euro oder mit Freiheitsstrafe von bis zu zwei Wochen zu bestrafen.

Der Bürgermeister: Günther Albel

Anti-Gesichtsverhüllungsgesetz – AGesVG, BGBl I 68/2017

Ziel

§ 1. Ziele dieses Bundesgesetzes sind die Förderung von Integration durch die Stärkung der Teilhabe an der Gesellschaft und die Sicherung des friedlichen Zusammenlebens in Österreich. Integration ist ein gesamtgesellschaftlicher Prozess, dessen Gelingen von der Mitwirkung aller in Österreich lebenden Menschen abhängt und auf persönlicher Interaktion beruht.

Verhüllungsverbot

§ 2. (1) Wer an öffentlichen Orten oder in öffentlichen Gebäuden seine Gesichtszüge durch Kleidung oder andere Gegenstände in einer Weise verhüllt oder verbirgt, dass sie nicht mehr erkennbar sind, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 150 Euro zu bestrafen. Die Verwaltungsübertretung kann durch Organstrafverfügung gemäß § 50 VStG in der Höhe von bis zu 150 Euro geahndet werden. Öffentliche Orte oder öffentliche Gebäude sind Orte, die von einem nicht von vornherein beschränkten Personenkreis ständig oder zu bestimmten Zeiten betreten werden können, einschließlich der nicht ortsfesten Einrichtungen des öffentlichen und privaten Bus-, Schienen-, Flug- und Schiffsverkehrs.

(2) Ein Verstoß gegen das Verhüllungsverbot gemäß Abs. 1 liegt nicht vor, wenn die Verhüllung oder Verbergerung der Gesichtszüge durch Bundes- oder Landesgesetz vorgesehen ist, im Rahmen künstlerischer, kultureller oder traditioneller Veranstaltungen oder im Rahmen der Sportausübung erfolgt oder gesundheitliche oder berufliche Gründe hat.

Zuständigkeit

§ 3. Die Durchführung des Verwaltungsstrafverfahrens wegen eines Verstoßes gegen § 2 obliegt den Bezirksverwaltungsbehörden, im Gebiet einer Gemeinde, für das die Landespolizeidirektion zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist, dieser. § 86 Abs. 2 Sicherheitspolizeigesetz (SPG), BGBl. Nr. 566/1991, gilt sinngemäß.

Vollziehung

§ 4. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Inneres betraut.

Inkrafttreten

§ 5. Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Oktober 2017 in Kraft.

Straßenverkehrsordnung 1060 – StVO, BGBl 159/1960 idF BGBl I 6/2017

Bitte beachten Sie die §§ 82, 83, 94–97 und 99 Abs 3 lit d StVO. Sie sind im Kodex Besonderes Verwaltungsrecht 19. Auflage (Stand 1. 2. 2017) unter 24. abgedruckt.